

(The following text is mirrored bleed-through from the reverse side of the page and is not legible.)

VI.

Nachträge, Bemerkungen, Anfragen u. dgl.

1. Raths- und Gerichts-Bräuche aus alter Zeit. *)

Von W. Ganzhorn.

Jedmänniglich ist bekannt, daß in früheren Zeiten die öffentlichen Angelegenheiten und auch die gerichtlichen Sachen von den Rathsherrn mit mehr Humor abgewickelt worden sind, als heut zu Tage, wo im Gegensatze bei den Berathungen hie und da schon eine zu große Nüchternheit Platz genommen hat. Heut zu Tage würde eine vorgesezte Obrigkeit es übel vermerken, wenn sie in Erfahrung brächte, daß dieser oder jener Beschluß eines hohen Magistrats, wie dies früher oft der Fall war, bei dem Kreisen mächtiger Humpen und unter dem reichlichen Einfluß eines begeisternden Lebenssafts zu Stande gekommen wäre, und daß dieser oder jener Magistratsherr statt des nun obligaten leeren Magens seiner ehrsamten Hausfrau vom Rathssaal aus einen hübsch gedrehten hochansehnlichen Haarbeutel zum Mittagsmahl nach Hause gebracht habe.

In diesen Beziehungen waren die Ansichten früher andere. Für

*) Dieser Beitrag muß hier seinen Platz finden, weil das Manuscript der Redaction verspätet zukam. Es ist von einem Sachverständigen.

gewisse Angelegenheiten und amtliche Verhandlungen war in alten Zeiten theilweise gar von Amtswegen ein guter Trunk für die Herren aus der Amtskasse vorgesehen, theils wußten sie ihn sich ohne Aufsehen auf Kosten des Gemeindebeutels zu verschaffen, theils mußten auch die betreffenden Parthieen den Trunk oder den Werth desselben bei gewissen Gelegenheiten z. B. Bürgerannahmen, und für gewisse amtliche Handlungen, namentlich für außerordentliche Sitzungen, besondere Bemühungen zc. dem Rathe vorsehen. Es waren dies Gerichtskosten und dergleichen, die zwar nicht in den Gemeinderrechnungen, wohl aber in dem Schlunde des hohen Rathes, und zwar durchlaufend, zur Verrechnung kamen.

Es ragt dieser Brauch noch in den Anfang unseres Jahrhunderts herein und in manchen Gemeinden sind erst Jahrzehnte verflossen, seit die großen zinnernen Weinkannen, die zu den fraglichen Zwecken dienten, aus den Rathhäusern entfernt worden und unter dem unwürdigen Hammer des Versteigerers verschwunden sind.

Die Rathhäuser waren früher vielfach auch so eingerichtet, daß jeder ordentliche Bürger, der sich in den Stand der heiligen Ehe begab, darin auch seine gewöhnlich mehrere Tage dauernde Hochzeit mit Musik und Tanz feiern konnte und durfte.

Der vorerwähnte Abtrag an Gerichtskosten und dergleichen in der Form von Wein gereicht, betraf übrigens die Parthieen etwas ungleich, soferne begreiflicherweise ein Unterschied war, ob das herkömmlich zu reichende Quantum Weines in einem Trank aus guter Lage und von einem guten Jahrgang bestand, oder ob die Gabe von einem in nördlicher Lage wachsenden, den Rathsherrn dann allerdings auch weniger einnehmenden und begeisternden Trunk, etwa vom „Essigkrug“, gereicht wurde.

Von den Vermöglicheren konnte jedenfalls erwartet werden, daß sie den herkömmlichen Trunk auch in guter Qualität, daß sie Bergwein von gutem Jahrgang lieferten.

Solcher Trunk übte dann allerdings, im Ueberfluß genossen, hie und da auch seine Wirkung auf tückische Weise aus; die Ansichten der Rathsherrn verwirrten sich, die Debatten arteten in bössartige Streitigkeiten aus, es kam gar zu handgreiflichem Entgegentreten und zur Entladung schlagender Wetter.

Waren amtliche Handlungen auf der Fiur und im Walde vorzunehmen, so durfte ein Trunk auch nicht fehlen.

Eine Sage aus dem Neckarsulmer Bezirke erzählt noch, daß bei solcher Gelegenheit ein gesammter Rath unter Anführung des Vorstandes über eine Felsgruppe herabgefallen und an Köpfen und Gliedmassen gar übel tractirt worden sey.

Es mag aus diesem Anlaß hier eine Stelle finden, was das schon in früheren Jahreshesten erwähnte Neuenstadter Statutenbuch, aus der Zeit der pfälzischen Herrschaft, uns berichtet:

Von Gerichtshandlungen in bürgerlichen Sachen, wie es damit gehalten werden soll.

Der Schultheiß alhier ist von wegen der Herrschaft schuldig, einem jeden Bürger oder Frembden von Montag zu Montag, sofern anders kein Feiertag an demselbigen, vergebens und umbsonst Gericht zu geben und fürderlichs Rechten zu verhelffen.

Wo aber ein Bürger oder Frembder uff andern Tags in der Wochen einß Gerichts begert und des gewenten pfleglichen (Gerichtstags) nit erwarten wolt, muß er deshalb gerichtrecht, nemblich ein *A y m e r* (zwei *I m i* nach jeziger Berechnung *W e i n s*, jeden Gerichtstags, was solcher (Wein) der Zeit nit zum meisten oder wenigsten gilt, dem Gericht erlegen; desgleichen umb ein Urtheil, so erb und eigen berührt, auch ein *A y m e r* auszeichnen, sofern es anderst an solcher Handlung ist.

Unnderpfannndt zu erkennen.

Ein Jeder, so man über Unnderpfannndt zu vorsorgen erkennt, oder dem ein ander briefflich Urkundt, auch was mit der Statt Siegel besiegelt würdt, der ist dem Gericht ein *A y m e r W e i n s* wie gemelt zu erlegen schuldig.

Von Gerichts-Recht der Frembden Urtheyl.

So ein Sach alher zu urthehlen gewiesen würdt, gibt man dem Gericht ein *A y m e r W e i n s* und dem Stadtschreyber den Schreiber-Lon.

Umb Erb und Uyggen.

Von einem jeden Urtheyl, es sey Bei- oder End-Urtheyl, so von wegen erb und aigen (als da seindt alle liegende und unbewegliche Gütter) gegen Frembden oder Heymischen, uff gewenlichen oder erkauften Gerichtstagen gesprochen, gibt man dem Richter ein *A y m e r W e i n s* wie obsteht.

Von Erneuerung der Urtheil.

Wann man einem ein Rechtspruch oder Urtheil wiederumb gerichtlich erneuert, ist er schuldig, dem Gericht ein **A y m e r W e i n s** darumb zu geben.

Von Erlangung der Kuntschaft.

So ein Frembder oder Bürger Kuntschaft vor Gericht allhier mit Recht von einem Inwoner, so er in ein andern Gericht brauchen will, erlangt, der mus geben ein **A y m e r W e i n s**.

Es soll auch solcher Urtheil keins geöffnet werden, das Gelt für den **A y m e r W e i n** oder ander Gerichtsrecht liegt dann zuvor von beiden Partheyen uff dem Tisch.

2. Nachtrag zum Jahreshest 1867, Erste Abtheilung.

Die Abhandlung über Abstammung und Ursprung des württembergischen Fürstenhauses ist in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern, I. u. II. Jahrgang benützt und zu Grund gelegt bei den dortigen „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Sigmaringen“ und „Regesten zur Geschichte der Grafen v. Beringen“ — von Herrn Lehrer Locher zu Sigmaringen.

Formell muß ich mich für meinen angestammten Namen wehren, da ich wiederholt als Baur citirt werde, — eine mehr schwäbische Form für meinen Bauer.

Sachlich bemerke ich zu I, 48: „Die Sigmaringer Grafen Ulrich, Ludwig und Mangold sind am wahrscheinlichsten aus einer Eheverbindung der Grafenhäuser Alshausen und Bregenz hervorgegangen“; es ist das auch meine Vermuthung, nur hätte ich die Hegaugrafen genannt, bei welchen die Namen Ulrich und Ludwig im 11. Jahrhundert vorherrschten, während bei den Grafen von Bregenz (im engern Sinn des Wortes) kein Ludwig sich findet; vgl. 1867, 416 f.

Die Uebersichtlichkeit würde gewonnen haben, wenn Hr. Locher seinen Aufsätzen auch Stammbäume beigegeben hätte. Zu meinem